



WattenRat[®]
Ost-Friesland

- unabhängiger Naturschutz für die Küste -

Wattenpresse und Korrespondentenbüro Nordsee des Onlinemagazins Umweltruf/Europaticker

Koordinierungsbüro: **Brandshoff 41**
Tel: (04971) 947265
Email: Post@Wattenrat.de

D-26427 Esens-Holtgast/Ostfriesland
Fax: 03212-1003511
Web: www.Wattenrat.de

Absender dieses Schreibens:
Manfred Knake
im Koordinationsbüro

An das
Niedersächsische Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
2015
Archiv Straße 2
Hannover

Fax -4-Seiten

08. Feb.

An das
Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
Hannover

An die
Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstraße 2
Hannover

An die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland
Unter den Linden 78
Berlin

**Fachaufsichtsbeschwerde: Windpark Utgast/Gemeinde Holtgast/Landkreis
Wittmund/Niedersachsen
hier: Repowering am EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch von
Norden nach Esens“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Windparkstandort Utgast wurde 1992 mit der 37. Flächennutzungsplanänderung
der Samtgemeinde Esens ausgewiesen.

Seite 2: Fachaufsichtsbeschwerde: Windpark Utgast/Gemeinde Holtgast/Landkreis Wittmund/Niedersachsen

Eine vorhabensbezogene Untersuchung der tatsächlich vorkommenden Tierarten im Rahmen der FFH-VP, besonders der Avifauna, wurde damals nicht vorgelegt, obwohl sich der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (EU-Vogelschutzgebiet) nur ca. 1,5 Kilometer von der nördlichen Grenze des Windparks befindet. Die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates trat 1979 in Kraft, die *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen* (FFH-Richtlinie) trat 1992 in Kraft.

1995 wurde der Windpark Utgast mit ca. 50 Windkraftanlagen Tacke TW-600 (Nennleistung 600 kW, Gesamthöhe ca. 72 Meter) und AN-Bonus (450 kW) fertiggestellt und in Betrieb genommen. Der Windpark entstand zudem mit einer vorangegangenen „Vereinbarung“ der Herstellerfirma Tacke mit der Gemeinde Holtgast vom 26. Mai 1994 über eine Zahlung von Tacke an die Gemeinde in Höhe von 500.000 DM, wenn der Windpark „behördlich genehmigt“ werde. Das Schriftstück liegt hier in Kopie vor. Wegen der möglichen strafrechtlichen Relevanz wurde diese Vereinbarung von der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems in eine „Schenkung“ umgewandelt, ein Unterzeichner sitzt heute noch im Rat der Gemeinde Holtgast.

Bereits 2000 bewerteten Melter und Schreiber die „Important Bird Area“ (IBA-Gebiet) Norden-Esens mit einer „internationalen Bedeutung durch das regelmäßige Auftreten von mehr als 20.000 Wasservögeln“ (Johannes Melter/Matthias Schreiber: Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen – Eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, S. 54 und 55, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft, August 2000). Zu der Zeit war das gesamte Gebiet „faktisches Vogelschutzgebiet“.

2006 wurde unmittelbar angrenzend an den Windpark Utgast das EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch von Norden nach Esens“ ausgewiesen, ca. 1,5 Kilometer nördlich vom Windpark grenzt der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an, ebenfalls EU-Vogelschutzgebiet und „Weltnaturerbe“. Das Land Niedersachsen mit seinem damaligen Umweltminister Sander hatte versucht, die Gebietsausweisung mit völlig unzureichenden Daten bei der EU-Kommission zu verhindern, der Wattenrat hatte seinerzeit dazu eine Eingabe bei der Kommission gemacht. Im April 2006 wurde das Land Niedersachsen aufgefordert, das gesamte Vogelschutzgebiet unverzüglich mit den korrekten Daten nachzumelden.

2006 wurde auch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wittmund ausgewiesen, für die Samtgemeinde Esens mit dem Windparkstandort Utgast als Vorrangstandort für Windenergie, offensichtlich in Verkennung des Schutzregimes der Natura-2000-Richtlinien. Das RROP des Landkreises Wittmund hätte sich aber am faktischen oder gemeldeten Vogelschutzgebiet orientieren müssen, nicht umgekehrt das Vogelschutzgebiet am RROP!

Seite 3: Fachaufsichtsbeschwerde: Windpark Utgast/Gemeinde Holtgast/Landkreis Wittmund/Niedersachsen

Seit 2009 wurden im Zuge des Repowering über ständig angepasste Bebauungspläne der Gemeinde Holtgast 19 neue Enercon E-70 E4-Anlagen mit je einer Nennleistung von 3,5 MW und einer Gesamthöhe von knapp 100 Metern im Windpark Utgast errichtet.

Dafür wurden 17 Altanlagen vom Typ Tacke-TW-600 und 5 AN-Bonus abgebaut, die Fundamente wurde entgegen der geltenden Rechtsprechung nur bis ca. 1 Meter unterhalb der Geländeoberkante entfernt. Der restliche Stahlbeton mit den bis zu fünfzehn Meter langen Stützfundamentteilen verblieb im Boden.

Weitere mindestens 10 Anlage vom Typ Enercon-E70 E 4 befinden sich in Utgast im Genehmigungsverfahren. Hinweise des Unterzeichners auf öffentlichen Ratssitzungen zur rechtlichen Bedenklichkeit wegen der Nähe zum Vogelschutzgebiet wurden vom Gemeindebürgermeister Enno Ihnen zu Kenntnis genommen, im Rat nicht erörtert und hatten auf die Abstimmungsergebnisse im Rat für weitere WEA im Windpark keine Auswirkung. Ein Ratsmitglied ist selbst mit Familienangehörigen Betreiberin im Windpark Utgast. Diese Betreibergesellschaft spendete vor der Abstimmung über eine neue Anlage mit einer vierstelligen Summe für eine Fußgängerampel im Ort. Insgesamt spendeten drei Betreibergesellschaften 22.000 Euro für die Ampel; das ist zwar rechtliche zulässig, erweckt aber den Eindruck von Gefälligkeitsgenehmigungen.

Bekanntlich erlischt für jede abgängige WEA die baurechtliche Zulassung, und für jede neue Anlage bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung, die auch die Auswirkungen auf das angrenzenden Vogelschutzgebiet und dessen Erhaltungszustand zu bewerten hat. Diese vorhabensbezogenen Untersuchungen im Hinblick auf die detaillierte Datenerfassung und Bewertung der Auswirkung der Anlagen auf den Erhaltungszustand des angrenzenden Vogelschutzgebietes nach §34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) liegen jedoch nicht vor. Stattdessen verwies der Landkreis Wittmund als Aufsichtsbehörde auf den Umweltbericht der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens (101. FNP-Änderung der Samtgemeinde Esens - Begründung mit Umweltbericht, Planungsgruppe Grün GmbH, Bremen). Dieser Umweltbericht ist allerdings sehr allgemein gehalten, verweist auf das Vogelschutzgebiet V63 und den Nationalpark und geht von einer „Kompensation“ durch eine verminderte Anlagenzahl durch das Repowering aus. Der Umweltbericht geht weiter von Abständen zum Vogelschutzgebiet aus, die aber einer naturschutzfachlichen Überprüfung nicht standhalten und offensichtlich betreiberorientiert sind. Der Umweltbericht ignoriert zudem die Abstandsempfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (Oktober 2014), die von Abständen von WEA zu Vogelschutzgebieten von 1200 Metern ausgehen; diese Empfehlungen sind naturschutzfachlich unstrittig. Die Auswirkungen der Anlagen hinsichtlich der Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadenrecht müssten daher geprüft werden. Vor der Errichtung des Windparks befanden sich hier großräumige Limikolen-Hochwasserfluchtplätze; es besteht ein räumlicher Zusammenhang mit dem angrenzenden Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Seite 4: Fachaufsichtsbeschwerde: Windpark Utgast/Gemeinde Holtgast/Landkreis Wittmund/Niedersachsen

Durch die neuen und wesentlich höheren „repowerten“ Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 70 Metern kommt es nicht nur zu einer höheren Lärmbelastung für die Anwohner, sondern auch zu einer zusätzlichen neuen Belastung des angrenzenden Vogelschutzgebiets; die neuen Anlagen wurden nur wenige hundert Meter vom Vogelschutzgebiet errichtet – weitere sind geplant oder befinden sich im Genehmigungsverfahren - und wirken durch die enorme Bauhöhe weit in dieses hinein.

Schon einmal wurde im Landkreis Wittmund EU-Recht ignoriert, als im „faktischen Vogelschutzgebiet“ um Bengersiel eine Umgehungsstraße rechtswidrig - auch mit öffentlichen Fördermitteln - trotz warnender schriftlicher Hinweise im Beteiligungsverfahren gebaut wurde. Sowohl das OVG Lüneburg als auch das Bundesverwaltungsgericht bezeichneten später in ihren Urteilen die zugrundeliegenden Bebauungspläne als „rechtsunwirksam“. Auch hier hatte der Landkreis als Aufsichtsbehörde keine fachaufsichtlichen Einwendungen.

Die Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet wurde bei der Erstellung des RROP nicht ausreichend berücksichtigt. Laut Baugesetzbuch §1 (6) sind bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen, das ist unterblieben. Die immisionsschutzrechtlichen Prüfungen im Hinblick auf die unmittelbare Nähe des Natura-2000-Gebietes beim Repowering im Windpark Utgast wurden durch den Landkreis Wittmund als Aufsichtsbehörde nicht ausreichend durchgeführt, eine detaillierte vorhabensbezogene FFH-VP unterlassen. Dagegen lege ich Fachaufsichtsbeschwerde ein. Ich bitte um Eingangsbestätigung.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Knake